



## Hinweisblatt Nr. 2 - Häufig gestellte Fragen und Antworten

### Warum wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Aufgrund eines verpflichtenden Urteiles des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 mussten alle Gemeinden in Baden-Württemberg zwingend die gesplittete Abwassergebühr einführen. Deshalb hat der Gemeinderat beschlossen, dass rückwirkend zum **01. Januar 2011** die gesplittete Abwassergebühr eingeführt wird.

### Was wurde bislang mit der einheitlichen Abwassergebühr bezahlt und was hat sich geändert?

Durch die bisherige einheitliche Abwassergebühr wurden sowohl die Kosten für das häusliche Schmutzwasser (aus Toiletten, Küchen, Bädern, Waschmaschinen, etc.) als auch pauschal für das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Regenwasser (z. B. Einleitung durch Dachrinnen) bezahlt. Die Abwassergebühr berechnete sich bisher ausschließlich nach der verbrauchten Frischwassermenge, die über Wasserzähler ermittelt wurde. In dieser Gebühr waren sowohl die Kosten für die Sammlung und die Beseitigung von Schmutz- als auch von Regenwasser enthalten. Eine separate Abrechnung der tatsächlich von Ihrem Grundstück in die Kanalisation eingeleiteten Regenwassermenge erfolgte nicht. Auch wurde hierbei nicht differenziert, in welchem Umfang auf einem Grundstück befestigte und überbaute Flächen vorhanden waren und ob Niederschlagswasser vollständig, teilweise oder gar nicht auf dem Grundstück auf natürliche Weise im Erdreich versickern konnte.

### Wurde eine zusätzliche Gebühr eingeführt?

**Nein**, die Abwassergebühr setzt sich jetzt aus **zwei Tarifen** zusammen - der **Schmutzwassergebühr** (je m<sup>3</sup>) und der **Niederschlagswassergebühr** (je m<sup>2</sup>). Die Gemeinde nimmt insgesamt nicht mehr Gebühren ein, sondern es findet lediglich eine Gebühreumverteilung statt. Die Abwassergebühren dürfen nach dem Gebührenrecht maximal nur kostendeckend erhoben werden.

### Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Gebührenpflichtig sind alle **befestigten** und **überbauten Grundstücksflächen**, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, z. B. Dachflächen von Häusern, Hallen, Garagen und sonstigen Bauten, Garageneinfahrten, Terrassen, Parkplätze und Ähnliches mehr. Grundstücksflächen, von denen kein Regenwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (aufgrund vollständiger Versickerung im Erdreich), werden bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt.

### Was zählt zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen?

Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zählen die gesamte Kanalisation mit Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsanlagen, Rigolen, Regenrückhaltebecken, etc.

## **Macht es einen Unterschied, ob die Grundstücksflächen an einen Regen- oder einen Mischwasserkanal angeschlossen sind?**

Nein, das spielt keine Rolle. Entscheidend sind nur die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen befestigten und überbauten Grundstücksflächen und deren Versiegelungsgrade (0,3; 0,6 oder 0,9).

## **Welche Vorteile ergeben sich durch die gesplittete Abwassergebühr?**

Wer sich beispielsweise beim **Neu- oder Umbau** für **wasserdurchlässige Materialien**, für ein Gründach oder Ähnliches entscheidet, wird bei den Abwassergebühren sparen können.

## **Wie kann die Gebührenabrechnung begünstigend beeinflusst werden?**

Eine günstigere Jahresgebühr kann wie bisher durch einen sparsamen Frischwasserverbrauch erreicht werden. Um die Niederschlagswassergebühr begünstigend zu beeinflussen, eignen sich z. B. Gründächer, großzügige Rasenflächen, **wasserdurchlässige Materialien** für befestigte Flächen (wie z. B. Garageneinfahrten, Terrassen, etc.), Zisternen und Ähnliches.

## **Gibt es einen Unterschied zwischen einer Regentonne und einer Zisterne?**

**Zisternen**, die **fest installiert** und mit dem Erdreich verbunden sind, werden je nach Fassungsvermögen (**Mindestfassungsvolumen 1 m<sup>3</sup>**) gebührenmindernd berücksichtigt. Regentonnen sind mobile Behälter, die nicht immer dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden und erfüllen daher die Kriterien einer Zisterne nicht. Es erfolgt deshalb bei der Gebührenberechnung **keine Berücksichtigung von Regentonnen** in Form eines Nachlasses auf die Niederschlagswassergebühr.

## **Sind für ein Grundstück, für welches bisher keine Abwassergebühren angefallen sind, jetzt auch Abwassergebühren zu bezahlen?**

Sobald von einem Grundstück (z. B. Garagen, Hallen, Hütten, unbewohnte Häuser), aufgrund von befestigten und überbauten Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, ist hierfür eine Niederschlagswassergebühr zu bezahlen.

## **Was passiert, wenn die von mir gemachten Angaben unschlüssig sind?**

In Ihrem und im Interesse der Gemeinde werden wir die gemachten Angaben im Flächenerfassungsbogen nochmals überprüfen und uns gegebenenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen – daher sollten Sie unbedingt im Flächenerfassungsbogen auf der Vorderseite Ihre **Telefonnummer** für Rückfragen angeben.

## **Was ist zu veranlassen, wenn Änderungen an den befestigten und überbauten Grundstücksflächen erfolgen?**

Grundsätzlich gilt nach der Abwassersatzung der Gemeinde, dass innerhalb **eines Monats** nach dem Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung vom Gebührenzahler die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Regenwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen sind. Falls keine Mitteilung erfolgt, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde notfalls geschätzt. Prüffähige Unterlagen sind **Lagepläne im Maßstab 1:250 oder 1:500 mit Eintrag der Flurstücksnummer**. Die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der Versiegelungsarten (0,3; 0,6 oder 0,9) und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen.

**Wichtig:**

Ändert sich die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen oder der Versiegelungsgrad (0,3 oder 0,6 oder 0,9) in Summe um mehr als **6 m<sup>2</sup>**, ist die Änderung innerhalb **eines Monats** der Gemeinde **schriftlich** mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, falls diese Mitteilung unterbleibt oder nicht rechtzeitig erfolgt, hierfür ein Bußgeld festzusetzen.

**Wie werden die Abwassergebühren berechnet?**

**Schmutzwassergebühr:** **2,45 € / m<sup>3</sup>**  
auf Grundlage des Wasserverbrauchs

Berechnung: Wasserverbrauch in m<sup>3</sup> x **2,45 € / m<sup>3</sup>**  
**= Schmutzwassergebühr**

**Niederschlagswassergebühr:** **0,35 € / m<sup>2</sup>**  
auf Basis der an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen **befestigten** und **überbauten** Grundstücksflächen

Berechnung: Summe der Grundstücksflächen in m<sup>2</sup> x **0,35 / m<sup>2</sup>**  
**= Niederschlagswassergebühr**

**Sie haben Fragen?**

Wir helfen Ihnen gerne.

Herr Kebache  
Fon: 07021 / 97075-25  
Fax: 07021 / 97075-55  
eMail: s.kebache@notzingen.de  
Rathaus, Zimmer 9

oder

Frau Schroll  
Fon: 07021 / 97075-29  
Fax: 07021 / 97075-55  
eMail: c.schroll@notzingen.de  
Rathaus, Zimmer 3